

ZBB 1999, 100

VerbrKrG § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c, § 6 Abs. 2

Formwidrige Mithaftung zu einem Verbraucherkreditvertrag

OLG Karlsruhe, Urt. v. 27.10.1998 – 17 U 316/97, WM 1999, 222

Leitsätze:

1. Zu den notwendigen Angaben in einem Verbraucherkreditvertrag zur Art und Weise der Rückzahlung (§ 4 Abs. 1 Satz 4 № 1 Buchst. c VerbrKrG) gehören neben der Höhe der einzelnen Tilgungsraten und den Zahlungsterminen auch die Anzahl der Tilgungsraten.

2. Eine formwidrige Mithaftung zu einem Verbraucherkreditvertrag wird nicht dadurch gemäß § 6 Abs. 2 VerbrKrG geheilt, daß das Darlehen an den anderen Kreditnehmer ausbezahlt oder bei einer Umschuldung mit Forderungen aus Altkrediten gegen ihn aufgerechnet wird.